

VEREINSSTATUTEN

Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Verein Skilift Flensa“ , im folgenden „Verein“ genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Vorschriften gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Der Verein hat seinen Sitz in Seewis.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt den Bau und Betrieb von Skiliften auf Gebiet der Gemeinde Seewis. Der Verein kann auch Nebengeschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den Transportanlagen stehen, der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde sowie der Förderung des Tourismus dienen.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden.

Der Jahresbeitrag für Einzel-, bzw. für Familienmitglieder wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Die Bezahlung des Mitgliederbeitrages berechtigt zur unbeschränkten unentgeltlichen Nutzung der Liftanlage(n).

Eine Einzelmitgliedschaft ist ab vollendetem 15. Altersjahr möglich. Die Familienmitgliedschaft beinhaltet eine unbeschränkte Anzahl Kinder bis zum vollendeten 17. Altersjahr, des selben Haushaltes.

Die Vorstandsmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag leisten.

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Jedes neu eingetretene Mitglied erhält die Statuten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und demjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ein Mitglied, welches die Bestimmungen der Statuten oder gegen die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 5: Finanzielle Mittel

Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie den Einnahmen aus dem Betrieb der Skiliftanlagen und der Nebenbetriebe bestritten.

Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Organisation des Vereins

Art. 7: Organe

Die Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Organe gemäss lit. b) und c) werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung

Art. 8: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission.
- f) Dècharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Juli bis 30. Juni dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10: Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden dem Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Über Gegenstände, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11: Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die

Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12: Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident

Der Aktuar oder eine vom Vorstand bestimmte Person führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier und maximal 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

Art. 14: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes);
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;

d) Buchführung des Vereins und der mittelfristigen Planung zuhanden der Mitgliederversammlung;

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigsten drei Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16: Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Revisionsstelle

Art. 17: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle (zwei Personen). Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

Schlussbestimmungen

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 20: Inkrafttreten

Die Statutenänderung tritt nach Ablauf der Einsprachefrist am 1.1.2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28. Oktober 2005.